

(3) Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der anliegenden Prämientabelle gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) die Umsatzleistung je Beschäftigten,
- b) der Gewinnplan (und wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt aus Steuern, Gewinnabführung, Umlaufmittel-Abführung termingemäß abgedeckt sind),
- c) der Plan für die Kostensenkung,
- d) die Umschlaggeschwindigkeit.

§ 2

(1) Wird eine der unter § 1 Abs. 3 Buchst. a bis d aufgeführten weiteren Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der für die Übererfüllung des Warenumsatzes nach der anliegenden Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen laut Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

	Gruppe		
	1	2	3
a) Bei Nichterfüllung der geplanten Umsatzleistung je Beschäftigten für jedes % der Nichterfüllung um	2%>	1,7 %	1,4%
b) bei Nichterfüllung des Gewinnplanes für jedes % der Nichterfüllung um.....	1%	0,85%	0,7%
c) bei Nichterfüllung des Planes für die Kostensenkung für jedes % der Nichterfüllung um	3%o	2,5 %	2 %
d) bei Überschreitung der Richttage für jedes % der Überschreitung um	1%	0,85%	0,7%

(2) Bei unverschuldetem Überschreiten der Richttage kann mit Zustimmung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik von einer Kürzung der Prämie abgesehen werden.

(3) Werden mehr als eine der unter § 1 Abs. 3 Buchst. a bis d aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.

§ 3

(1) Für die den Deutschen Handelszentralen unterstellten Produktionsbetriebe sind die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Fachministerien sinngemäß anzuwenden.

(2) Die von den Betrieben anzuwendenden Durchführungsbestimmungen der Fachministerien, die Kategorien sowie der Personenkreis der Prämienberechtigten werden wie folgt festgelegt:

- a) für die Betriebe der Deutschen Saatgut-Handelszentrale vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,

- b) für die Betriebe der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
- c) für alle Betriebe der übrigen Deutschen Handelszentralen von der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung.

Zu § 6 der Verordnung

§ 4

Die Feststellung, ob und auf seiten welcher Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung vorliegt, hat der betreffende Leiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 5

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen oder Betrieben der zuständigen Zentralen Leitung der Handelszentrale und die Anträge der Zentralen Leitung der Handelszentralen dem zuständigen Fachministerium oder Staatssekretariat mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen, sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig vorzulegen. Die Prämien-summe ist nicht im Lohnfonds zu planen. Die Prämien sind aus den entsprechend der Übererfüllung berechtigten Gehalts- und Gemeinkosten zu finanzieren.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 6

Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden auf den Planungszeitraum vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1951 Anwendung.

Berlin, den 15. Dezember 1951

Staatliche Plankommission Staatssekretariat für Materialversorgung Kerber Staatssekretär	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Scholz Minister
Ministerium für Arbeit Chwalek Minister	Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie Albrecht Staatssekretär

Anlage

zu § 1
vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1951

Gruppe	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	3,5%o
2	3 %o
3	2,5%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der als Quartalsprämie zu zahlen ist,